

lich angestellten tierärztlichen Referenten und von tierärztlichen und nichttierärztlichen Hilfskräften von der Landesregierung beizugeben. Die Einstellung und Entlassung der tierärztlichen Referenten bedarf jedoch der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

g ^

Zu § 2 der Verordnung

Jedem Kreistierarzt ist ein Veterinärhelfer beizugeben. Für besonders wichtige und große Kreise kann die Landesregierung auf Vorschlag des Landes-tierarztes hauptamtliche tierärztliche Hilfskräfte (Kreistierarztassistenten) bestellen, die beabsichtigen, die kreistierärztliche Laufbahn einzuschlagen.

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

(1) Die Abteilungen Veterinärwesen der Landesregierungen haben zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes dafür zu sorgen, daß

1. die Kreistierärzte sich an der Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes praktisch beteiligen, im übrigen aber, abgesehen von Notfällen und gerichtlichen Fällen, in der Regel keine privatärztliche Tätigkeit ausüben;
2. für alle Tierärzte Fortbildungsmöglichkeiten, insbesondere für die Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes, geschaffen werden;
3. für Spezialaufgaben im öffentlichen Tiergesundheitsdienst, insbesondere zur Bekämpfung der Sterilität, Fachtierärzte vorhanden sind und von Fall zu Fall eingesetzt werden, sofern sie nicht bei den Abteilungen Veterinärwesen und den ihnen angeschlossenen Veterinär-Instituten fest angestellt werden können.

(2) Die Landesregierungen haben besorgt zu sein, daß die Kreis- und Bezirkstierärzte mit Fernsprechan schlüssen, Kraftfahrzeugen, Bereifung, Betriebsstoff, Berufskleidung und Seuchenschutzkleidung versehen werden. Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß ihnen Praxis- und Wohnräume im notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung

Die Abteilungen Veterinärwesen der Landesregierungen haben die organisatorische Grundlage für die Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes durch das Veterinärwesen bei den Kreisverwaltungen zu schaffen. Sie haben zu diesem Zweck durch die Stadt- und die Kreisräte auf Vorschlag der Kreistierärzte und nach Anhörung der landwirtschaftlichen Organisationen innerhalb der Kreise Veterinärbezirke zu bilden. Diese Bezirke sollen in der Regel nicht mehr als 2000 Großrinder umfassen. Für jeden Veterinärbezirk ist im gleichen Verfahren tunlichst aus der Reihe der freiberuflich tätigen, approbierten Tierärzte ein hierfür geeigneter und bereiter Tierarzt als Bezirkstierarzt zu bestellen. Die Kreistierärzte sollen in der Regel für einen Bezirk zugleich die Aufgaben eines Bezirkstierarztes übernehmen.

§ 5

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung

(1) Die Bezirkstierärzte unterstehen der fachlichen Aufsicht durch die Kreistierärzte, haben nach deren

Weisung tätig zu sein, werden für ihre Dienstleistungen angemessen und einheitlich entschädigt, bleiben aber unbeschadet dieser Verpflichtung freiberuflich tätige Tierärzte.

(2) Inhalt und Form der jeweiligen Verpflichtung der Bezirkstierärzte werden durch die Abteilungen Veterinärwesen der Landesregierungen bestimmt, soweit nicht bindende Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hierfür vorliegen.

(3) Die Landestierärzte werden ermächtigt, in besonders begründeten Fällen Bezirkstierärzte auch mit der Durchführung von Aufgaben des kreistierärztlichen Dienstes zu beauftragen und in solchen Fällen die Dienstaufsicht und Vergütung der Bezirkstierärzte zu regeln (§ 2 Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909).

g g

Zu § 7 der Verordnung

Die Veterinärhelfer haben die Kreistierärzte bei der Durchführung der Aufgaben des Veterinärwesens bei den Kreisverwaltungen und denjenigen des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes im Rahmen einer Dienstordnung zu unterstützen. Die Landesregierungen haben die Voraussetzungen zur Bestellung der Veterinärhelfer, ihre Auswahl, fachliche Ausbildung, Prüfung und ihre Anstellungs- und Dienstverhältnisse zu regeln. Einheitliche Richtlinien hierfür sowie die Dienstordnung für Veterinärhelfer erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Zu § 8 der Verordnung

Die in Durchführung dieser Durchführungsbestimmung entstehenden Kosten tragen die Länder und Kreise.

g g

Zu § 9 der Verordnung

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit in Kraft.

Berlin, den 23. April 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

**Scholz**  
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Organisation des  
Veterinärwesens und die Verbesserung der  
tierärztlichen Tätigkeit.

Vom 24. April 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. März 1951 über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit (GBl. S. 223) wird zur Durchführung der Abschnitte II und III dieser Verordnung für die Einführung einer tierärztlichen Pflichtuntersuchung aller Rinderbestände folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung § 1

(1) Die Rinderpflichtuntersuchung ist eine systematische und sich periodisch wiederholende tierärztliche Untersuchung aller Rinderbestände. Sie ist als eine Aufgabe des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes durch die Abteilungen Veterinärwesen de